



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

21

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 21.06.2012

Drucksachen-Nr.: V/690

Beschluss-Nr.: 445/29/12

Beschlussdatum: 21.06.2012
m:

Gegenstand: 1. Änderung der Förderrichtlinie zur Sportstättennutzung in der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister

☐ Betriebsausschuss

☐ Hauptausschuss

☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	24.05.2012	Hauptausschuss	☐		Stadtentwicklungsausschuss
☒	07.06.2012	Hauptausschuss	☐		Kulturausschuss
☒	30.05.2012	Finanzausschuss	☒	30.05.2012	Schul- und Sportausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss	☐		Sozialausschuss
☐		Betriebsausschuss	☐		Umweltausschuss
☐			☐		

Neubrandenburg, 08.05.2012

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung M-V sowie des § 5 der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 01.01.2008 wird durch die Stadtvertretung nachfolgende

1. Änderung der Förderrichtlinie zur Sportstättennutzung in der Stadt Neubrandenburg beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Reduzierung des Zuschussbedarfes

für 2012 um ca. 30.000,00 EUR
ab 2013 um ca. 80.000,00 EUR

im Produkt: 4.2.1.01 (Förderung des Sports) / Sachkonto: 541904 (Zuschüsse für Sportstättennutzung)

Kalkulierte Entgelte für Sportstättennutzung für Vereinssport: 3.441.200 EUR			
	bis 30.06.2012	ab 01.07.2012	ab 2013
davon Eigenanteile Nutzer:	175.000 EUR	205.000 EUR	255.000 EUR
davon Zuschuss Stadt:	2.272.600 EUR 952.900 EUR (OSP)	2.242.600 EUR 952.900 EUR (OSP)	2.192.600 EUR 952.900 EUR (OSP)
davon Zuweisungen Bund:	40.700 EUR (OSP)	40.700 EUR (OSP)	40.700 EUR (OSP)

Zuschüsse für die Nutzung von Sportstätten, die ab 04.09.2011 an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte übergegangen sind, sind in der Übersicht nicht mehr enthalten.

Begründung:

Die Notwendigkeit der Änderung der Förderrichtlinie ergibt sich aus der Begründung der vorgeschlagenen Änderungen in der dem Beschlussvorschlag anliegenden Gegenüberstellung der Lesefassung der geänderten zur bisher gültigen Richtlinie.

Für die Nutzung der Sportstätten erhöhen sich die Eigenanteile der Sportvereine auf durchschnittlich 10 % der kalkulierten Entgelte im Erwachsenenbereich, für die Nutzung durch Kinder und Jugendliche sind durchschnittlich ca. 20 % des errechneten Eigenanteils für Erwachsene berechnet.